

Gerade das Problem der sogenannten ‚rätischen Privaturkunde‘ verdient eine kritische Gesamtbetrachtung. Der Diplomatik obliegt die Aufgabe, die Eigenheiten dieser Urkunden herauszulösen, ohne die besonders von der Sprachforschung betonte Vielschichtigkeit des Quellenmaterials unberücksichtigt zu lassen.¹⁰⁴ Bei einigen der Urkunden gilt deshalb zu allererst der Grundsatz, den Grad der sprach-, schrift- und archivgeschichtlichen Beeinflussung der Urkunden festzustellen, ehe eine wie immer geartete Zuweisung erfolgt. Beginnt man den ganzen Bestand der rätischen Urkunden derart differenziert zu betrachten, so kann man vielen der Zuordnungen, die beispielsweise noch durch Helbok, Planta oder Staerkle¹⁰⁵ getroffen wurden, nicht mehr in dieser Eindeutigkeit zustimmen. Auf der anderen Seite kann die Abstufung sicherlich auch zu einer Erweiterung des Bestandes führen, da in diesem Konzept nicht nur die eigentlichen ‚rein rätischen‘ Urkunden Platz finden, sondern ihr ganzer Umkreis mit einbezogen wird. Gerade auf diese Art und Weise bekommt man neben der wechselseitigen Beeinflussung auch das enge Miteinander der rätischen und alemannischen Tradition(en) sehr deutlich vor Augen geführt.

Ein St. Galler Mönch und Urkundenschreiber musste nicht unbedingt nur der alemannischen Schrifttradition verpflichtet sein. Es können selbst bei ein und demselben Schreiber Zwischenformen festgestellt oder ihm sowohl rätische als auch alemannische Urkunden zugewiesen werden.¹⁰⁶ Überdies ist anzunehmen, dass zahlreiche Mönche ihre Ausbildung in Chur genossen und auch einige Äbte des Gallusklosters aus Rätien kamen, die allesamt ‚rätische‘ Besonderheiten mit in das Klosterleben brachten. Zum Teil erklärt sich daraus das deutliche Ineinandergreifen der beiden Schreibtraditionen zumindest im älteren St. Galler Scriptorium.¹⁰⁷

Das stetig wachsende Ansehen der alemannischen Schrift und Sprache im 9. Jahrhundert ließ rätische Traditionen jeglicher Art zu allererst im klösterlichen Bereich immer mehr in den Hintergrund treten. In der Bevölkerung hielt sich das romanische Element weitaus länger. Orts-, Flur- und Personennamen der unterrätisch-vorarlbergischen Urkunden dokumentieren diese Kontinuität sehr deutlich. Und auch wenn beispielsweise der Name des Empfängers Folwin nicht unbedingt darauf schließen lässt, so enthalten die an ihn adressierten Urkunden in Aufbau, Struktur, Schrift und Sprache sämtliche Charakteristika dessen, was im Allgemeinen als ‚rätischer Typ‘ gilt. Diese Eigenheiten gilt es im Folgenden aufzuzeigen, zu analysieren und einzuordnen.

2. DER AUFBAU DER URKUNDE

2.1 Die Verkaufsurkunde

Nur als Fragment erhalten blieb eine vielbeachtete Verkaufsurkunde, die zwar außerhalb Churrätien entstanden ist, aber ein wichtiges Moment in der Entwicklung des Urkundenwesens von der Spätantike bis ins 8. Jahrhundert markiert. Heinrich Brunner setzte dieses „**Rottachgau-Fragment**“ sogar an den Beginn der rätischen Urkundenlandschaft, da es trotz seines fragmentarischen Charakters und seiner kopialen Überlieferung aus der Mitte des 9. Jahrhunderts im Passauer Traditions-codex A parallele Entwick-

¹⁰⁴ Vgl. Sonderegger, Althochdeutsche Namen.

¹⁰⁵ Helbok, Regesten 37f.; Robert von Planta, Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.–11. Jahrhunderts, in: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins 1, 1920–25) 62–109; Staerkle, Rückvermerke der rätischen Urkunden.

¹⁰⁶ Sonderegger, Althochdeutsche Namen 154f., nennt hier als Beispiel den Urkundenschreiber Silvester, bei dem sich sowohl weitgehend rätische als auch alemannische Urkunden nachweisen lassen.

¹⁰⁷ Sonderegger, Althochdeutsche Namen 155.

lungslinien zwischen dem Romanentum Churrätians und Bayerns erkennen lässt.¹⁰⁸ Romanisch ist nicht nur der Ausstellungsort des Urkundenfragmentes, *Fonalva*, sondern auch der Schreiber, die Aussteller und Zeugen sind Romanen. Adolf Helbok hat anhand der rätischen Verkaufsurkunden eine Rekonstruktion des verlorenen Textes versucht, der zwecks Vergleichs übernommen wurde.¹⁰⁹

[Invocatio, Datum ... *escripsi ego Quartinus rogitus a Maiorano, Dominico et Dominicante. Constat eos vindidisse runcum in vico ... confinante da una parte ... da alia parte ... Praecium placitum atque finitum*] *quantum praecium vinditoris ad emtoris de presente acceperunt et rememoratum runcum tradiderunt emptori demenio (wohl dominio) in perpetuo possidendi. Emptor fidem querit, vinditoris (soll heissen vinditores) fide spondiderunt et sic dixerunt: sed (= si quis) de proximis aut de extraneis personis contra hunc strumentum refregare voluerit, tunc se spondiderunt vinditores emptori dupla pecunia esse reddituri et pagina vero strumenti in suam permaneat firmitatem stipulatione interposita.*

Actum in vico Fonalvae die consule et testes de presente rogaverunt. Signum manus Mairani, Domnici et Dominicantes, que strumentum fecerunt. Signum manus Floriti praepositi testes. Sign. manus Vigili milites testes. Ego Quartinus qui escripsi.

Den Namen erhielt das Fragment nach jener Rubrik, der es im Traditionsindex A von Passau hinter einer Urkunde von ca. 788 zugeordnet wurde: *Cartae de traditionibus ad sanctum Stephanum de Rotahkauue*. Obwohl die Ausdehnung des Rottachgaus bekannt ist, konnte der Ortsname *Fonalva* bisher noch nicht identifiziert werden. Vor Brunners vergleichender Diplomatik datierten die Herausgeber den Text noch in die Zeit von ca. 450–480, als das römische Heer noch den Grenzsäum im Norden kontrollierte. Obwohl die Entstehungszeit der Urkunde wohl bereits an der Schwelle zum 8. Jahrhundert liegen mag, wurzelt die Form der Urkunde noch im Römischen, ebenso wie der *miles* Vigilius der Zeugenliste immerhin als ein Nachkomme eines Grenzsoldaten mit einem bestimmten Rechtsstatus gelten kann.¹¹⁰ Ähnlich scheint noch im Gefolge des Churer Bischofs Tello ein *miles* auf, dessen persönliche Freiheit auch in der sog. Lex Romana Curiensis gesichert war.¹¹¹ Gleiches gilt für den *praepositus* Floritus an der Spitze der Zeugenliste, für dessen Amt sich in den rätischen Urkunden zahlreiche Belege finden.

In Aufbau und Form weist das Fragment ebenfalls zahlreiche Parallelen zu den rätischen Urkunden auf. Diese lassen auf ein gemeinsames Repertorium aus der Spätantike schließen, dessen Elemente sich in z.T. unterschiedlicher Form bereits sinnentleert erhalten haben. Möglicherweise noch auf einem Wachstäfelchen in Form eines Diptychons¹¹² strukturierte Quartinus ähnlich wie in den rätischen Urkunden mit Anfangsdatierung und Praescriptio, behielt die objektive Form der Verkaufsurkunde bei, kennt jedoch statt einer *supposita* eine *extranea persona* als Mittels- oder Strohmann und eine *stipulatione interposita* statt *subnixta*. Nach einem in Rätien nicht mehr verwendeten *actum in* (statt *facta carta*) mahnt vor allem das *die consule* an eine Vergangenheit, deren

¹⁰⁸ Brunner, Rechtsgeschichte 254–256.

¹⁰⁹ Vgl. Helbok, Regesten 27; bisher abgedruckt in: Die Traditionen des Hochstifts Passau (ed. Max Heuwieser, Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, Neue Folge 6, München 1930) n. 1.

¹¹⁰ Vgl. Wolfram, Grenzen und Räume 296f.

¹¹¹ BUB I, n. 17; LRC IV, 8, 4, ed. Marthaler 175; zur Kritik an dieser Bezeichnung s. Claudio Soliva, Römische Recht in Churrätien, in: JHGG (1986) 189–206.

¹¹² Dies wäre eine Erklärung für den fehlenden ersten Teil der Urkunde, der nach Heinrich Fichtenau durch den Verlust des ersten Täfelchens entstanden sein könnte; vgl. Fichtenau, Urkundenwesen 13f.

Relikte ihrem Kontext entrissen wurden, um vermehrtes Gewicht zu verleihen.¹¹³ Überhaupt sticht der Wortreichtum der bayerischen Urkunde ins Auge, welcher ein Jahrhundert später einer oft allzu knappen Form geopfert wird. Sprachlich konnte Planta neben einigen Parallelen auch ältere Teile feststellen, deren Lesungen dem Kopisten des 9. Jahrhunderts oft Schwierigkeiten bereiteten.¹¹⁴ Insgesamt gehört das Fragment einer Urkundenschicht an, die sich noch stärker an die neurömische Urkunde des 5. Jahrhunderts anlehnt, aber deren Erbe nur noch in der Form zahlreicher Reminiszenzen ins 8. Jahrhundert transportiert wurde. Besonders in Zentren der *romanitas* kann es daher als wichtiges Zwischenglied einer Entwicklung dienen, zu deren Erforschung die rätischen Urkunden erst etwa hundert Jahre später ihren Beitrag leisten können.

Innerhalb des rätischen Urkundencorpus selbst sind Verkaufsurkunden mit 21 Stück vertreten, lassen durch ihre weite Streuung eine Entwicklung von Audo bis Umberto im Jahr 933 verfolgen. Selten erfahren wir die Beweggründe für einen Verkauf, wenn nicht wie in der ältesten Urkunde von Folcwin eine Schuldenlast damit getilgt wird und dies das sonst eher starre Formelgut dieses Urkundentyps durchbricht. Als unveränderliches Element enthalten sie alle eine verbale **Invocatio** (*In Christi nomine*), der nur in zwei Fällen ein schlichtes Kreuz vorangeht.¹¹⁵ Eine Ausnahme bildet jene Verkaufsurkunde, deren erweiterte Invocatio die Datierung an den Schluss verdrängt.¹¹⁶ Im Anschluss an die römische *carta* gliedert sich das Protokoll weiters in die **Datierung** und die **Praescriptio** des Schreibers, die bereits in den pompejanischen Chirographen üblich ist. Dies gilt auch für die älteste rätische Verkaufsurkunde von Audo, der eine zusätzliche vom Text abgetrennte ‚Postscriptio‘ anhängt. An dieser Praxis hielten auch noch vereinzelt Schreiber des 9. Jahrhunderts fest, deren Formelgut insgesamt einen eher konservativen Eindruck macht.¹¹⁷

Während in den fränkischen und alemannischen Urkunden Kopfdatierungen eher selten sind, folgt in den rätischen Urkunden auf die symbolische und verbale Invocatio meist ein geteiltes Datum, das die Herrscherjahre an den Beginn, die römische Tagesdatierung ins Eschatokoll stellt. Einzig Audo und Drucio senden das volle Datum voraus, während alle anderen Schreiber das Datum teilen und dabei vereinzelt auch eines der beiden Elemente auslassen.¹¹⁸ In den langobardischen Verkaufsurkunden findet sich ebenfalls eine Anfangsdatierung nach den Herrscherjahren unter Einschluss der Indiktion, auf die im Eschatokoll nochmals verwiesen wird.¹¹⁹

In der Regel folgt auf die Datierung eine schlichte **Rogatio** durch den Aussteller, dessen Wohnort manchmal Erwähnung findet oder der auch in Vertretung einer anderen Partei agieren darf. Einzig bei Andreas, Drucio und Laveso wird diese Formel *rogitus a* noch erweitert durch ein *ipsum presente meque rogante et manus suas proprias suter firmante*.¹²⁰ Besonders bei Drucio und Laveso lässt sich ein starres Festhalten an römischem Formelgut erkennen, das sich bereits im Protokoll an ihrem Rückgriff auf das

¹¹³ Vgl. zum Fortwirken dieser Datierung Heinrich Fichtenau, „Politische“ Datierungen des frühen Mittelalters, in: ders., Beiträge zur Mediävistik 3 (Stuttgart 1986) 186–285.

¹¹⁴ Vgl. Planta, Sprache 89f.

¹¹⁵ Nr. 1 (Audo) und 59 (Umbertus *cancellarius*).

¹¹⁶ Nr. 25.

¹¹⁷ Nr. 1, 11 (Andreas), 25 (Andreas), 15 (Valerius), 32 (Vigilius), 35 (Drucio), 41 (Laveso) und 44 (Cianus).

¹¹⁸ Eine erweiterte Invocatio verdrängte in Nr. 25 das Datum ans Ende, wo aber unglücklicherweise auf die Herrscherjahre verzichtet wurde.

¹¹⁹ Codice diplomatico Longobardo 1 (ed. Luigi Schiaparelli, Roma 1929) n. 45 (730 Jänner, Pisa) 150. (fortan zitiert als CDL 1 und 2)

¹²⁰ Nr. 12, 35, 41.

ungekürzte *rogitus et petitus* der Spätantike erkennen lässt.¹²¹ Auch Cianus, der wie Laveso in der Mitte des 9. Jahrhunderts in Grabs als Schreiber tätig war, hat die längere Rogatio bewahrt, schickt ihr aber noch ein Element voraus, das die mündliche Darlegung des Inhaltes des Rechtsgeschäftes durch den Aussteller und die verantwortungsvolle Niederschrift durch den ausgebildeten Schreiber vor Augen führt: *cartam ad manum suscepit ad scribendum ipsos presente mihi que dictante et manus suas proprias subter firmantes*.¹²² Die gemeinsamen Wurzeln der rätischen und der langobardischen Privaturkunden verdeutlicht das Beispiel einer langobardischen Originalurkunde aus Siena aus dem Jahr 763, die noch um das Handzeichen im Eschatokoll ergänzt wird: *Scripsi ego Aboald notarius rogatus ab Candidus uiro honesto et uinditore, ipso presente mihi que dictante et subter manus suas signum sanctae crocis facientes, et testis qui subscriuerent aut signa facerent ipse rogauit*.¹²³

Der Text der rätischen Verkaufsurkunden sollte in der Regel objektiv gehalten sein, womit wiederum der Anschluss an das römische Urkundenmaterial gegeben wäre.¹²⁴ Die objektive Fassung der Urkunde beschränkt sich aber bei genauerer Betrachtung häufig nur auf die mit *constat* beginnenden Eingangsworte. Meist erweist sich der Text als eine Art Protokoll „eines Notars mit teilweise wörtlich eingefügter Parteiaussage“. ¹²⁵ Audo verzichtet in seiner **Dispositio** beispielsweise auf den üblichen AcI (*Constat eum [eam, eos] vindere et vindedit [vendidisset et vindedit]*), um nach einer *constat, quod* Konstruktion in der ersten Person fortzufahren. Im Bedarfsfall konnte in ein und derselben Urkunde ein Verkauf mit einer Schenkung verschmelzen, was ebenfalls einen Wechsel vom objektiven in den subjektiven Ton zur Folge hatte.¹²⁶

Neben *carta* oder *cartula* findet sich in den rätischen Urkunden öfters auch die Bezeichnung (*in*)*strumentum* für die Urkunde.¹²⁷ Mit der Klausel *sub legitimum iure strumentorum*, die neben Audo auch Andreas, Drucio und Cianus verwendeten,¹²⁸ wird einerseits auf ein bestehendes Urkundenrecht hingewiesen, andererseits erhöht sich die Rechtskraft um ein weiteres antikes Element. Schriftlichkeit erhält dadurch ebenfalls einen unverzichtbaren Charakter bei der Abwicklung eines Rechtsgeschäftes, wobei eine nach bestimmten Regeln verfasste Urkunde den Rechtsakt erst fixiert.¹²⁹

Die Pertinenzformeln in der **Descriptio** der beiden Audo-Urkunden von 745 besitzen noch jene stereotype Aussagekraft, wie sie den frühmittelalterlichen Traditionsurkunden in der Regel innewohnt. Für Audo waren *casa, sola, orta, agra, prada, in pomifferis, in silvis fructefferis, in pascuis cum aquis et accesso suis* noch fester Bestandteil seiner Güterbeschreibung, die allerdings auch eine inhaltliche Nuance erkennen lässt.¹³⁰ Tatsächlich entsprachen diese Pertinenzformeln im alemannischen Bereich vom 8. bis 10. Jahrhundert der Praxis, wobei sich in Abweichungen oftmals reale wirtschaftliche Verhältnisse widerspiegeln können.¹³¹ Eine derartige formelhafte Güterbeschreibung

¹²¹ Vereinzelt findet sich diese ursprüngliche Form auch in den alemannischen Urkunden; vgl. UBSG I n. 12, 15, 64 und 291.

¹²² Nr. 44.

¹²³ CDL 2/174 (Chiusi, 763 Mai 15), ed. Schiaparelli 136f.

¹²⁴ Brunner, Rechtsgeschichte 51 und 246.

¹²⁵ Fichtenau, Urkundenwesen 48.

¹²⁶ Nr. 19.

¹²⁷ Vgl. Lex Romana Curiensis VIII, 8, ed. Marthaler 243: ... *aut strumenta aut aliqua alia carta* ...

¹²⁸ Nr. 1, 11, 12, 35 und 44.

¹²⁹ Vgl. dazu Elisabeth Meyer-Marthaler, Einflüsse des römischen Rechts in den Formeln und in der Praxis, in: *Ius Romanum Medii Aevi* 1 (1975) 3–24, bes. 7.

¹³⁰ Einzig in diesen beiden Stücken nachweisen lassen sich *silvae fructiferae*, die auf die für die Schweinemast notwendigen Buchen- und Eichenwälder schließen lassen.

¹³¹ Vgl. Alois Niederstätter, Vorarlberg im Spiegel der Pertinenzformeln frühmittelalterlicher Urkunden, in: *Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins* (1986) 77–92, und mit Belegen für Abweichungen

mindert jedoch die Aussagekraft für die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Zeit beträchtlich.

Die rätische Gewohnheit hingegen war direktes Ergebnis der römischen *traditio corporalis*, einer persönlichen und genauen Einführung in die neuen Besitzungen, die auch ein besseres Verständnis für die Wirtschaftsstruktur dieses Raumes und seine landwirtschaftlichen Gewohnheiten bewirkt. Eine Folge dieser gesetzlich vorgeschriebenen Begehung der Grundstücke war in erster Linie die Lokalisierung des Grundstückes, die sich anhand der namentlichen Nennung der benachbarten Grundstücksbesitzer definierte. *Confinat de (da|in|ex) una parte ... et de (da|in|ex) alia parte ...* findet sich mehrheitlich als Lokalisierungselement in den rätischen Urkunden, konnte aber aufgrund unbekannter Umstände auch gänzlich zugunsten der Angabe eines Weilers oder Ortes wegfallen.¹³² Natürlich konnte auch ein vorbeiführender Weg das *caput* eines Ackers oder einer Wiese bezeichnen, wie etwa im Raum Rankweil die *via barbaresca* noch im 9. Jahrhundert als Weg in den „barbarischen“ Norden genannt wird. Neben der entscheidenden Kenntnis der Grenzen eines Grundes konnten auch landschaftliche Charakteristika in einem Konflikt als Sachverhalte dienen. So war ein gewisser Mado Herr eines Grundstückes, das einen Obstgarten (*arboredus*) umfasste und von einem Bach, Felsen und Bäumen abgegrenzt wurde.¹³³ Trotz dieser gängigen Grenzbegehungen im churrätischen Bereich findet sich vereinzelt eine Form von Pertinenzen, die allerdings bereits dem fortgeschrittenen 9. und 10. Jahrhundert angehören und für einen verstärkten Einfluss St. Gallens sprechen.¹³⁴

Dieses Element der *Descriptio* wirft jedoch gleichzeitig mehr Licht auf die Genese einer Urkunde. Gerade die *via Barbaresca* fällt aus dem Layout des Schreibers heraus, weil sie eine frühere Ortsangabe ersetzt.¹³⁵ In hellerer Tinte wurde dann *subtus via Barbaresca* nachgetragen, obwohl dadurch die Zeilenlänge überschritten wurde. Ebenso wurde der Name des zweiten Anrainers und gleichzeitig auch des Empfängers, *ipsius Folquini*, mit derselben helleren Tinte in einer ausgesparten Lücke nachgetragen. In anderen Beispielen wiederum ist dieser Teil einer Urkunde durch eine Lücke gekennzeichnet, die niemals gefüllt wurde.¹³⁶ Ähnliche aussagekräftige Korrekturen finden sich auch bei Drucio und Valerius.¹³⁷ In der Urkunde des *cancellarius* Paulinus von 975 wird an einer Stelle radiert, wo eigentlich der Name desjenigen stehen müsste, durch dessen Hand der Priester Valencio Besitzungen an seinen Neffen tradierte.¹³⁸

Offenkundig kann aus diesen nur am Original erkennbaren Details auf einen Arbeitsgang beim Herstellungsprozess einer Urkunde geschlossen werden, der der eigentlichen Begehung des Grundstückes voranging und nicht immer im Rahmen eines Lokalaugen-

Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte 22, St. Gallen 1994) 40–43.

¹³² Ausnahmen bilden der Schreiber Drucio, der die *Descriptio* mit *confinante* einleitet (Nr. 35 und 36) und das Chartular-Fragment, das auch *confinat* kennt. In der Urkunde Tello von 765 scheint nur *confiniente* auf, wobei es sich hierbei auch um einen Lesefehler eines offenen *a* handeln könnte. (BUB I, n. 17)

¹³³ Nr. 10.

¹³⁴ Die Pertinenzformel des Eberulfus scheint Rücksicht auf tatsächliche Verhältnisse zu nehmen, da auch Almanteile an St. Gallen tradiert wurden (Nr. 46); vgl. Nr. 57 (Schenkung an St. Gallen) und 60. Beide Pertinenzen enthalten auffallenderweise auch Weingärten, die ansonsten ausschließlich in den Urkunden aus Münstair und in der Schenkung des Tello aufscheinen. Wie bereits in der Schenkung des Tello gehören auch Höfe (*cortinum*) zu den Besitzungen. Vgl. BUB I, n. 17, und Nr. 46.

¹³⁵ Nr. 13.

¹³⁶ Nr. 51.

¹³⁷ Nr. 35 und 22.

¹³⁸ Nr. 60.

scheins vollendet werden konnte. Fehlende Informationen bzw. tatsächliche Fehlinformationen ließen den Schreiber an dieser Stelle und, wie wir sehen werden, auch bei den Zeugen noch zögernd abwarten bzw. im Nachhinein korrigieren. Dies erinnert in hohem Ausmaß an die heutige Praxis im notariellen Bereich, bei der Schriftstücke ebenfalls anhand der Angaben von Klienten erstellt, im Bedarfsfall aber auch abgeändert werden. Weitaus kostspieliger war die Beschaffung eines neuen Pergamentblattes, weshalb uns die heute aufgrund ihrer Aussagekraft sehr wertvollen Korrekturen erhalten geblieben sind. Dennoch nicht ganz auszuschließen ist der Gebrauch von anderen Hilfsmitteln. Gewisse Sachbestände wurden in diesem Fall aber vermutlich nicht in der Form eines Voraktes, wie sie für St. Gallen bekannt sind, sondern auf einem Wachstäfelchen oder einem Stück Abfallpergament notiert, um unnötige Korrekturen in der Reinschrift zu vermeiden.

Als Flächenmaß für Ackerland diente bei den rätischen Urkunden mehrheitlich der römische *modius*, der wie bereits in der Schenkung des Bischofs Tello häufig auch als *modiale* oder als die Hälfte davon (*semodiale*, *semozale*, *semodiu*) gebraucht wird.¹³⁹ Vergleichlich sucht man in den alemannischen oder langobardischen Urkunden nach dem ursprünglich als Hohlmaß verwendeten *modialis*, das offenbar als lateinisches Relikt einer älteren Zeitstufe in Rätien zumindest bis ins erste Drittel des 9. Jahrhunderts ein Nachleben erfuhr.¹⁴⁰ Diese Einheiten entsprachen nicht irgendeiner Form des Ertrages, sondern jener Fläche, die mit einem Scheffel Saatgut eingesät wurde. Nimmt man das für diese Zeit noch am ehesten unserem geographischen Raum entsprechende fränkische Mütt zu 20 Litern als Grundlage, entspräche dies für einen *modius* ungefähr 12 ar.¹⁴¹ Angesichts der geringen Anzahl an *modii* handelte es sich daher um Grundstücke, die selten mehr als 36 ar Fläche einnahmen und einen Vergleich mit den Besitzungen des Bischofs Tello vollkommen scheuen müssen. Eher im langobardischen Bereich verbreitet war hingegen die Verwendung eines *sestairale* Aussaat, mit der Manno die Größe seines Ackers beziffert.¹⁴² Eine weitere Ausnahme bilden die zwei als Erst- und Zweitausfertigung von Eberulfus geschriebenen Verkaufsurkunden von 882, in der neben den Modien auch Länge und Breite eines Ackers in Ackerjochen (*perticas iocales*) beziffert werden.¹⁴³

Wie der *modius* konnte gleichermaßen das *onus* als Einheit für Acker- und Wiesland dienen. Gerne identifiziert man diese Menge mit den heute noch gebräuchlichen Heuburden, jener Menge an Heu, die ein Mann zu tragen vermag. Tatsächlich dürfte es sich um eine Last von 50 kg gehandelt haben. Eine Wiese beschrieb man in einzelnen Fällen auch nach der Zahl der Wagenladungen, *carrali/carri*, die davon jährlich an Heu eingefahren wurden und die wohl fünf Burden entsprachen.¹⁴⁴ Auch wenn sich daraus kaum mit Sicherheit ableiten lassen kann, dass Heu mehr getragen als gefahren wurde, so

¹³⁹ Vgl. BUB I, n. 17; völlig missverständlich formulierte Edalicus in Nr. 38, indem er die Größe eines Ackers *octavu semodiale* angibt; es kann sich im Gegenwert eines Rindes und eines Schwertes kaum um nur 1/8 Halbmodius gehandelt haben, sondern damit waren wohl „achtenhalb Modien“ gemeint; vgl. Benedikt Bilgeri, Vinomna – Rangwila – das churrätische Rankweil, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins (1953) 15–29, hier 18, der auch ähnliche sprachliche Eigenheiten einzelner Schreiber analysiert.

¹⁴⁰ Vgl. Aebischer, *Eléments* 192f.

¹⁴¹ S. die Berechnung Martin Bundis, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter (Chur 1982) 687; vgl. auch Helbok, *Regesten* 17f.

¹⁴² Nr. 59; vgl. CDL 1/46 (Pisa, Februar 730), ed. Schiaparelli 153.

¹⁴³ Nr. 47 und 48.

¹⁴⁴ Nr. 24, 35 und 53; vgl. zu den Größenangaben und Maßeinheiten im Reichsgutsurbar: Julia Kleindinst, Das Churrätische Reichsgutsurbar – eine Quelle zur frühmittelalterlichen Geschichte Vorarlbergs, in: Montfort 47 (1995) 89–131, hier 104f.

könnte immerhin eine Unterscheidung zwischen Berg- und Talwiesen getroffen werden.¹⁴⁵

Neben diesem Ertragsmaß finden sich teilweise auch **Preisformeln**, um den Gebrauchswert eines Grundstückes in der Urkunde festzuhalten. Dies geschah einerseits als Zusatz, andererseits auch im Falle eines neutralen Bodens (*sol*), der ohne Ertrags- oder Flächenmaß blieb und dessen Verkaufswert festgelegt werden musste.¹⁴⁶ Als Einheiten werden *solidi* (Schillinge), *libra* (Pfund), *denarii*, *tremissi* und *selique* genannt, wobei auch offen bleiben kann, ob es sich um Gold oder Eisen handelte.¹⁴⁷ Während Gold nur in der Urkunde von Audo genannt wird, ist im rätischen Vorarlberg wohl eher mit Eisen zu rechnen. Die häufige Erwähnung von Eisen macht den Bestand an Bergwerken im Land wahrscheinlich. Erste konkrete diesbezügliche Nachrichten besitzen wir jedoch erst Mitte des 9. Jahrhunderts aus dem Churrätischen Reichsgutsurbar, das den Abbau von Eisen im *ministerium quod dicitur Ferraires*, möglicherweise dem vorarlbergischen Montafon, dokumentiert.¹⁴⁸ Aus ihm geht hervor, dass an den gerichthaltenden Schult heißen eine Eisenabgabe zu leisten war.¹⁴⁹ Möglicherweise kam auch Folewin in den Genuss dieser Abgaben, die er dann großzügig für seine Geschäfte einsetzen konnte.¹⁵⁰ Vielleicht handelt es sich aber hier sogar um die Ablösung der Eisenabgabe durch die Übertragung der Äcker.¹⁵¹ Helbok nimmt in allen Fällen am ehesten Geldbezahlung an und übersetzt daher *valientes/valiente* mit „vollwertig“, „d.h. in vollwertigem Geld = *bono pretio*, vollwertiges Eisen.“¹⁵² Letzteres diente in der Regel jedoch auch oft zur Definition eines Gegenwertes und weniger eines tatsächlich erlegten Kaufpreises.¹⁵³ Häufig findet sich noch das römische *pretium placitum atque finitum*, das im langobardischen Raum mit leichten Abweichungen (*definitum* statt *finitum*) ebenfalls gängig ist.¹⁵⁴ Neben *precium recepit* findet sich auch *precium de presente accepit*, wobei der Verkäufer vom Käufer nicht immer *in ferro valiente* oder *in bono pretio* bezahlt wurde, sondern durchaus auch ein Rind und ein Schwert den Besitzer wechseln konnten.¹⁵⁵

In der Regel folgt nach einem überleitenden *et* die **Traditionsformel**, die in ihrer längsten Fassung *et venditori tradit emtori ad possedendum* lautet. Bis auf eine Ausnah-

¹⁴⁵ Unter den Schenkungen Tellos findet sich auch *Mendane cum secivo suo*, womit, wie auch in einzelnen langobardischen Urkunden, zusätzlich noch ein „mähhbares Land“ unterschieden wurde; vgl. Aebischer, *Éléments* 193.

¹⁴⁶ Nr. 32.

¹⁴⁷ Vgl. die Aufstellung der Preisformeln bei Helbok, *Regesten* 11.

¹⁴⁸ Vgl. Kleindinst, *Reichsgutsurbar* 105–108.

¹⁴⁹ BUB I, 380, Z. 21ff: *Ministro, id est sculthacio: sex massas de ferro, secures V.* und aus dem *ministerium quod dicitur Ferraires* zusätzlich noch: *Sculthacio vero massas XXXVI, quando suum placitum ibi habet. Quando autem non habet XXXII, secures VIII, pelles hircinas VIII.* (BUB I, 381, Z. 5 und 6).

¹⁵⁰ Zusammenfassend: Kleindinst, *Reichsgutsurbar* 89ff.

¹⁵¹ Wolfgang Metz, *Zur Stellung und Bedeutung des karolingischen Reichsurbars aus Churrätien*, in: *Deutsches Archiv* 15 (1959) 194–211, hier 204; dagegen Benedikt Bilgeri, *Geschichte Vorarlbergs 1: Vom freien Rätien zum Staat der Montforter* (Wien/Köln/Graz 1971) 256, Anm. 256: „ein Eisenzins ist in Rankweil jedoch nicht nachzuweisen; wohl aber der Eisenzins an den Minister auch noch nach dem rätischen Urbar von 840–850 zu bezahlen.“ Metz glaubt irrigerweise „Folewin habe das Eisen, mit dem er die angekauften Gründe bezahlte, unbedingt als Königszins und vom Eisenwerk in der Vallis Drusiana – das waren 32+6 bzw. 36+6 *massae* jährlich.“

¹⁵² Helbok, *Regesten* 60.

¹⁵³ Zu einem ähnlichen Ergebnis, basierend auf der Auswertung bayerischer Urkunden, kam auch Harald Siems, *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen* (MGH Schriften 35, Hannover 1992) 390.

¹⁵⁴ Vgl. beispielsweise CDL 1/56 (736 März, Luni), ed. Schiaparelli 182.

¹⁵⁵ Nr. 38. Es handelt sich hier um den einzigen Fall von Tauschgütern als Gegenwert, der ansonsten immer in Eisen beziffert wurde.

me¹⁵⁶ ist sie objektiv gehalten mit einem Verb im Perfekt. In drei Fällen ist sie ganz entfallen.¹⁵⁷ An ungewohnter Stelle, nämlich in zwei Schenkungsurkunden, verwendet sie Drucio.¹⁵⁸ Diese Vermischung des Formelgutes beruht auf dem pfandrechtlichen Hintergrund der beiden Stücke, da es sich weder um eine Schenkung noch um einen Verkauf, „sondern um die Sicherstellung durch Hingabe eines Besitztums, alles wohl im Sinne eines *pignus*“ handelt.¹⁵⁹

In direktem Anschluss folgt die **Besitzformel**, wie sie sich sowohl in objektiver als auch subjektiver Fassung in anderen benachbarten Urkundengebieten wiederfindet.¹⁶⁰ Sowohl die rätische als auch die alemannische *carta* haben bereits den Wortreichtum der spätrömischen Gestaprotokolle eingebüßt, während der langobardische Besitztransfer ähnliche Verfügungen aufweist. Die Käufer in Churrätien erhalten *a die presente* die Macht (*potestas*) *exinde facere queque voluerint*, eine Formel, von der nur Cianus wesentlich abweicht.¹⁶¹ Während der gemeinsame Nenner in der rätischen Verkaufsurkunde dem Käufer versichert, *ut a die presente faciat de ipsa terra queque voluerit*, so kennt der pisanische Notar Ansof im Jahre 720 eine erweiterte Fassung: *et quidquid exinde agere, facere volueritis, vendendo, donandi*.¹⁶² Nur ein einziges Mal definiert eine rätische Urkunde genauer das Schicksal eines verkauften Rechtstitels, dann, wenn es um die ethnische Zugehörigkeit der Empfänger ging.¹⁶³ Bei Audo, Drucio und Umbertous entfiel dieser Teil, der repetitiv Wirkung erzielen sollte.¹⁶⁴

Auf die Verteidigung des erworbenen Rechtstitels, die in den Urkundentext einfließt, folgen unmittelbar die Strafandrohungen gegen Verletzer des Rechtsgeschäftes. Eine Zusammenstellung aller möglichen Varianten durch Helbok ergibt somit folgende **Sanctio**: *Et si quis (si aliquis aliquando/quod fieri non credimus) de nos vel de heredibus nostris aut (aliqua) supposita (quidlibet) persona, que contra hanc cartam (venditionis/hunc strumentum/hanc venditionem) ire, tentare vel (aut) intrumpere voluerit, per (solvat) duplum (duplam terram/vinditionem/cartam/dubla pecunia) (quod carta ista continet) (et) cui commutare voluerit (commutavit) et iudici aurum liberas [...] (et carta/cartula/ista firma permaneat) cum (legis) stipulatione subnixa, que omnium cartarum accomodat firmitatem*. Innerhalb des sich heute in St. Gallen befindlichen Urkundenmaterials heben sich die rätischen Urkunden in diesem Zusammenhang besonders durch ihre Anwendung von *contraire* ab.¹⁶⁵ Trotz fehlender Sorgfalt im Umgang mit der Form dieses Teils¹⁶⁶ stellt die Androhung der justinianischen *poena dupli* und/oder einer festgesetzten Summe, die an die Erben bzw. den Richter zu zahlen sind, ein wesentliches Moment der Beurkundung dar. Der *iudex publicus* käme im Falle einer Verletzung des Vertrages in den Genuss des doppelten Ausmaßes der verkauften Güter oder des Gegenwertes.¹⁶⁷ Beziffert werden jedoch nicht nur die Empfänger, sondern auch ein eigens festgesetzter Betrag in Gold

¹⁵⁶ Nr. 44.

¹⁵⁷ Nr. 35, 47/48 und 50.

¹⁵⁸ Nr. 36 und 37.

¹⁵⁹ S. Elisabeth Meyer-Marthaler, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter (Beihefte der ZSG 13, Zürich 1968) 215.

¹⁶⁰ Vgl. die Beispiele aus dem alemannischen und langobardischen Raum sowie die Papyri aus Ravenna bei Fichtenau, Urkundenwesen 48.

¹⁶¹ Nr. 44.

¹⁶² CDL 1/23 (720 Jänner 29, Pisa), ed. Schiaparelli 91.

¹⁶³ Nr. 42.

¹⁶⁴ Nr. 1, 35 und 59; vgl. Nr. 42 (*quia sicut iam superius diximus*).

¹⁶⁵ Vgl. Fritz Boye, Über die Poenformeln in den Urkunden des frühen Mittelalters, in: Archiv für Urkundenforschung 6 (1918) 77–146, bes. 108f.

¹⁶⁶ Besonders frei und unverständlich formuliert Drucio in Nr. 35.

¹⁶⁷ Boye, Poenformeln 104f. und 116–128.

oder Silber.¹⁶⁸ Auch hier scheint es sich um ein aus der spätrömischen Vergangenheit bewahrtes Relikt zu handeln, das kaum den tatsächlichen Münzverhältnissen entsprach.¹⁶⁹ Den Rahmen zu dieser in der Privaturkunde von Laien verbreiteten weltlichen Pön bilden in erster Linie der angesprochene Personenkreis und ein Bündel von juristischen Klauseln, die der Urkunde mehr Autorität und Sicherheit verleihen sollten.

Zunächst beschränkt die rätische *carta* ihre Strafen auf den Vertragspartner, dessen Erben und eine *supposita (soposita) persona*. Hinter Letzterer verbirgt sich ein Mittels- oder Strohmann, der eventuell für die Partei bzw. für die Angehörigen tätig werden konnte und daher in die Pönformel miteinbezogen wird. Er konnte anstelle der Vertragspartner eingesetzt werden, damit diese selbst nicht rechtsbrüchig wurden.¹⁷⁰ In diesem Punkt unterscheidet sich die rätische *carta* klar vom benachbarten Alemannien, das wie auch sonst nördlich der Alpen nur allgemein eine *opposita persona* kennt.¹⁷¹ Einzige Ausnahme bildet jener *Selvester diagonus*, der in der rätischen Sprach- und Schrifttradition verhaftet zu sein schien, aber für Alemannen aus dem Gebiet des heutigen Kanton St. Gallen als Urkundenschreiber tätig war.¹⁷² Obwohl er für seine Urkunden aus dem fränkisch-alemannischen Formenreservoir schöpfte, nennt er in einer Pön eine *suposita presona* (!) neben den Erben.¹⁷³ Offenbar wich man in Rätien selbst auch in diesem Punkt nicht dem alemannischen Formengut, wobei es sich hierbei wohl um mehr als einen bloßen Traditionalismus handelte, sondern vielmehr um das Weiterleben alten juristischen Denkens.¹⁷⁴ Dass dieses tradierte Wissen um römische Gesetze nur mehr vage verstanden, aber mit großem Beharren weiterverwendet wurde, belegt der Schlussteil der Sanctio. In der Regel wird die *legis stipulatio* mit dem Zusatz *qui omnium cartarum adcommodat firmitatem* erläutert, ohne näheren Hinweis auf eine bestimmte *lex*.¹⁷⁵ Drei der Verkaufsurkunden stützen ihre Urkunde unter Einbeziehung einer Vermischung von zwei spätantiken Verordnungen ab. Noch in der Mitte des 9. Jahrhunderts beschließt Laveso seine Pön noch mit den Worten *et quod repetit nihil valeat vindicare Aquilia Archadia legis stibulacionis subnixa*.¹⁷⁶ Während hier die *lex Aquilia* und Kaiser Arcadius klar durchscheinen, sind die Kenntnisse dieser spätantiken Verordnungen bei den beiden Schreibern Audó und Cianus mit Sicherheit nur mehr oberflächlich gewesen.¹⁷⁷ Überhaupt scheint der Inhalt dieser nur für Rätien und insbesondere für Grabs spezifischen Zwillingsformel in Vergessenheit geraten zu sein, obwohl die sog. *Lex Romana Curiensis* zumindest die *lex Archaciana*, einen Erlass des Arcadius und Honorius von 395, berück-

¹⁶⁸ Dieser schwankt in der Regel zwischen 2 *uncias* (= 1/6 Pfund) und 2 *liberas* Gold. Silber verwendet nur Drucio zusätzlich als Untereinheit neben Gold (Nr. 37).

¹⁶⁹ Vgl. Boye, Poenformeln 123–127.

¹⁷⁰ Vgl. Karin Nehlsen-von Stryk, *Die boni homines* des frühen Mittelalters (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Neue Folge 2, Berlin 1981) 232.

¹⁷¹ Vgl. Boye, Poenformeln 96–98; zur *opposita* bzw. *extranea persona* in den Traditionsurkunden des Klosters Mondsee vgl. auch: *Das älteste Traditionsbuch des Klosters Mondsee* (ed. Gebhard Rath/Erich Reiter, *Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs* 16, Linz 1989).

¹⁷² Seine Tätigkeit lässt sich anhand von fünf Urkunden festmachen, die jedoch einen unterschiedlichen Schriftcharakter aufweisen (UBSG I, n. 5, 6, 12, 13 und 24). Silvester gehörte wohl zu jenen Mönchen der Gründergeneration, die im Gefolge Otmars nach St. Gallen kamen, ihre Ausbildung aber noch in Chur erhielten; vgl. dazu die Zusammenstellung rätischer Mönche im Professbuch der Abtei St. Gallen für die Gründungszeit (UB südl. St. Gallen I, n. 8).

¹⁷³ UBSG I, n. 6.

¹⁷⁴ Brunner, *Rechtsgeschichte* 247, und Fichtenau, *Urkundenwesen* 50.

¹⁷⁵ Nr. 13, 16, 17, 24, 25, 32.

¹⁷⁶ Nr. 41; vgl. die Nähe zu den Stücken aus Chur v.a. Nr. 4: *et quod repetit nihil obtineat effectum sed cartula ista maneat inconvulsa*.

¹⁷⁷ [...] *et cartula ... obtineat firmitatem Aquiliani Arcaciani legis stipulationis ...* (Nr. 1); *strumentum firmum permaneat Aquiliani Argilia lege subnixa* (Nr. 44).

sichtigt.¹⁷⁸ Bei der *lex Aquilia*, die in der Bearbeitung der *Lex Romana Visigothorum* in Rätien unerwähnt blieb, liegt eine Verwechslung mit der *Aquiliiana stipulatio* vor, wie sie in der Spätantike bei schriftlichen Aufzeichnungen zum Tragen kam.¹⁷⁹ „Daß es sich bei der Klausel um ein irriges Zitat handelt, ist die Kehrseite dieser spätantiken Medaille.“¹⁸⁰ Ein weiterer Baustein der *verba solemnia*, der noch auf den mündlichen römischen Verbalakt der *stipulatio* anspielte,¹⁸¹ diente in den Augen des Schreibers als Komplementär der Strafsanktionen.¹⁸² Die verballhornte Form von *stipulatione(-is) sub(p)nixa* deutet ebenfalls auf ein Corroborationsmittel hin, das nicht mehr verstanden wurde.

Diese Formel¹⁸³ begegnet uns auch in fränkischen Urkunden sehr häufig und ist eine formelle rechtsgeschäftliche Erklärung. Die Stipulation weist häufig auf die Unterzeichnung des Ausstellers und gegebenenfalls auch der Zeugen hin. Ursprünglich war sie eine Vertragsform des klassischen römischen Rechts, eine „Verpflichtung durch formelle Wechselrede“.¹⁸⁴ Die Willenseinigung zeigte sich hier in einer bestimmten Wortform in Frage und Antwort, wie etwa *spondesne – spondeo*. Auffallend erscheint daher die Einleitung der Stipulation in zwei Urkunden des Andreas mit den Worten *et spondimus* bzw. in objektiver Form *et espondit ... qui contra hanc cartam*.¹⁸⁵ Dies lässt tatsächlich an die ursprünglich römische Stipulation denken, die als antike Reminiszenz fortbestand.

Mit großer Beharrlichkeit hält die rätische *carta* über den gesamten Zeitraum in der **Ausstellungsformel** des **Eschatokolls** an der Formel *facta carta (cartula, carta stramenti, venditionis) in* anstatt des üblichen *actum in* fest.¹⁸⁶ Mit dieser Formel, die auf den tatsächlichen Herstellungsprozess der Urkunde anspielt, hob sich Rätien auch von der alemannischen Sphäre ab, die bis auf wenige Ausnahmen nur ein *actum in* kennt.¹⁸⁷ Aus dem an der Nordgrenze des benachbarten Langobardenreichs gelegenen Campione ist jenes Rechtsgeschäft überliefert, das ebenfalls ein *facta cartola* kennt.¹⁸⁸

In direktem Anschluss daran findet sich der **zweite Teil der Datierung**, das Monats- und Tagesdatum. Helbok vermutet in dieser Gepflogenheit lediglich einen Nachtrag des eingangs übersehenen Datums.¹⁸⁹ Dies erscheint aber unwahrscheinlich, da derartige Formen auch in Oberitalien zu beobachten sind.¹⁹⁰ Das Fehlen einer Anfangsdatierung

¹⁷⁸ *Lex Romana Curiensis* II, 8, ed. Marthaler 65: *Minoribus etatibus post XXV annis quaecumque carta aut conueniencia firmauerint, si postea se exinde inmutare uoluerint, nullam exinde habeant potestatem; et de quaecumque causa qui fecit et contra sua conueniencia agere uoluerint, infamia deputetur et ipsa causa agendi inantea non habeat potestatem et pena, quem in ipso pactu posuit, soluat. Similiter et illi, qui sacramenta dant per nomina dominorum suorum et ipsa sacramenta minime custodiunt, sicut superius de minoribus diximus, simili rationem custodiant.*

¹⁷⁹ Vgl. Durrer, Fund 26 Anm. 1; Helbok, Regesten 16. Belegt ist die *lex Aquilia* auch in fränkischen Formelsammlungen wie den *Formulae Andecavenses*, *Bituricenses*, *Visigothicae* und *Turonenses*; vgl. Karl Zeumer, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen, in: *Neues Archiv* 6 (1881) 9–115.

¹⁸⁰ Fichtenau, *Urkundenwesen* 50.

¹⁸¹ Vgl. Soliva, *Römisches Recht* 198f.

¹⁸² Vgl. Arthur Giry, *Manuel de diplomatique* (Paris 1925) 574; Meyer-Marthaler, *Römisches Recht* 210f.

¹⁸³ Boye, *Poenformeln* 91; Classen, *Fortleben* 30; Redlich, *Privaturkunden* 24–30; Joachim Studtmann, Die Pönformel der mittelalterlichen Urkunden, in: *Archiv für Urkundenforschung* 12 (1932) 251–375.

¹⁸⁴ S. Soliva, *Römisches Recht* 198.

¹⁸⁵ Nr. 11 und 13.

¹⁸⁶ Laveso (Nr. 41) verwendet *factum strumentum in ...*

¹⁸⁷ UBSG I, n. 3 (Schenkung), n. 22 (Schenkung), n. 93 und 104 (Präkarien); vgl. Michael Borgolte, *Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit* (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31, Sigmaringen 1984) 33 Anm. 25; das *actum in* taucht auch in den *Formulae Visigothicae* und fallweise in den *Formulae Marculfi* auf.

¹⁸⁸ CDL 1/53 (735 Jänner 30, Campione [Como]), ed. Schiaparelli 176; vgl. CDL 2/137 (759 September 17, Pavia), ed. Schiaparelli 32 und 2/291 (774 Mai 6, Castro Fermo), ed. Schiaparelli 426.

¹⁸⁹ Helbok, *Regesten* 57.

¹⁹⁰ CDL 1/27, 1/51, 1/58, 1/83 etc.; dazu auch Fichtenau, *Urkundenwesen* 51.

führte in einem einzelnen Fall zu einer alleinigen Enddatierung, die zwar auf das Tages- und Monatsdatum schließen lässt, aber nur den Herrscher ohne dessen Regierungsjahre nachvollziehbar macht.¹⁹¹

Große Vielfalt herrscht bei der allgemeinen Zeugenformel, die sich direkt auf das *facta carta* bezieht. Einige der Schreiber wie etwa Andreas, Cianus, Eberulfus verzichten gänzlich auf die Vorwegnahme der unterzeichnenden Zeugen, andere wiederum begnügen sich mit einem einfachen *coram testibus*. In der Regel kann auf die Ausstellungsformel und den zweiten Teil des Datums aber auch ein längerer Teil folgen, der in folgenden Varianten aufscheint: *sub presentia testium (bonorum testium/plurimorum testium/bonorum virorum)*, *qui ab eo rogiti (sunt/venerunt vel signa fecerunt) (suscripturi vil signa facturi)*.

Die gängigste Form des **Datum abbreviatum** lautet *Notavi die et regnum*. Bei einigen der Urkunden fehlt diese Formel allerdings. Im Fragment aus Müstair, bei Laveso und Cianus findet sich ein angehängtes *superscripsi*, während es bei Eberulfus nachgestellt ist. In den St. Galler Urkunden wird mit folgender leicht abweichenden Wendung das konkrete Tagesdatum eingeleitet: *notavi diem et annum, scripsi et subscripsi*. *Notavi* ist daher in diesen Fällen mit *datavi* gleichzusetzen. Es scheint aber viel eher, als würde es sich hier um die Verkürzung älterer rätischer Formeln handeln, denn wiederum taucht diese Wendung bei Audo und in Chur auf.¹⁹² Bresslau hingegen meinte, diese Formel sei „wegen des konzeptartigen Notierens ... in Übung gekommen“.¹⁹³

Das **Signum des Ausstellers** findet sich recht einheitlich in folgender Form: *Signum NN (vinditoris), qui hanc cartam (cartulam/hunc strumentum/vinditionis) fieri (et firmare) rogavit*. Es stimmt mit den Gewohnheiten der langobardischen und fränkischen Urkundenlandschaften überein. In dieser Hinsicht ist wieder auf die Eigenheiten des Schreibers Drucio hinzuweisen, der nicht nur sich selbst, sondern auch die Verkäufer unter die Zeugen einreicht: *signum [...] vinditoris testis/signum [...] testis/signum ipsorum debitorum testium [...] testis*.¹⁹⁴ Damit rückt er näher an eine fränkische und langobardische Form, die außer ihm nur noch im Fragment aus Müstair bei Orsacius anzutreffen ist. Die **Roboratio der Zeugen** wird meist nur durch ein schlichtes *testes* eingeleitet. Anschließend folgen die Namen der Zeugen im Nominativ. Eine weitere Möglichkeit ist *signum NN*, darauf folgend lediglich die ersten Namen im Genitiv, die späteren dann aber oft wieder im Nominativ.¹⁹⁵ Diese Form ist dem langobardischen Raum fremd, wo mehrheitlich + *Ego NN* oder + *NN* in der Zeugenliste aufscheint. Hingegen finden sich in den alemannischen Urkunden Beispiele für die Zeuggenamen im Nominativ nach dem Schema + *NN*, *Signum NN* oder eher seltener *Signum* + *NN*.¹⁹⁶ Eine letzte Möglichkeit ist schließlich die ebenfalls aus dem langobardischen Raum bekannte verkürzte Version des *signum* + *manus NN testis*.¹⁹⁷ Neben Audo und dem Schreiber der Churer Stücke ist es erneut der Schreiber Drucio, der diese Gewohnheit bewahrt hat. Für jeden Zeuggenamen wiederholt sich das *signum NN testis*. Verbreitet ist diese Form auch in den ältesten St. Galler Urkunden. In diesen Fällen ist aber nur selten ein Signum-Kreuz vor die Namen gesetzt.¹⁹⁸ Signum-Kreuze treten ohnehin nur vereinzelt auf, in keinem einzigen Fall ist

¹⁹¹ Nr. 25.

¹⁹² Nr. 1 und 2 (Audo); Nr. 3 und 4.

¹⁹³ Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 2, 455.

¹⁹⁴ In der Reihenfolge der Erwähnung: Nr. 35, 36, 37.

¹⁹⁵ Wie beispielsweise in Nr. 25.

¹⁹⁶ Vgl. die Beispiele in UBSG I, n. 2, 3, 10 und 11.

¹⁹⁷ Vgl. *Leges Langobardorum* 643–866 (ed. Franz Beyerle, Witzenhhausen 1962) 194: ... *quod vindederit, stabile deveat permanere, ita tamen, ut ipsi parentes, qui inter fuerent, aut iudex in cartola ipsa manum ponant*.

¹⁹⁸ Nr. 17.

eine ganze Zeugenreihe damit versehen. Ab dem Schreiber Cianus 858/865 sind sie offenbar nicht mehr gebräuchlich. Es handelt sich dabei jedoch im Unterschied etwa zum langobardischen Italien nie um autographe Zeugnisse, die einen Aufschluss über die Verbreitung von Schriftlichkeit in den verschiedenen sozialen Schichten oder Berufsgruppen erlauben würden.¹⁹⁹ Das häufig vorkommende *firmare rogavit* deutet darauf hin, dass als Beglaubigungsmittel wohl die Handauflegung eingesetzt wurde. Es spricht also sehr viel dafür, auch bei den Romanen im vorarlbergisch-unterrätischen Bereich eine *firmatio* im alemannisch-bayerischen Sinn anzunehmen, die an die Stelle eines graphischen Zeichens getreten war.²⁰⁰ Vereinzelt findet sich neben dem Namen auch eine Herkunftsbezeichnung.²⁰¹ Dieser Übung, die in den alemannischen St. Galler Urkunden völlig unbekannt ist, folgte man vor allem in den langobardischen Urkunden der Po-Ebene und der Toskana. Dort kannte man die Herkunftsbezeichnung allerdings in sehr unterschiedlichen Formen mit teilweise auch unterschiedlichem Wortreichtum.²⁰² Häufiger findet sich im langobardischen Gebiet der Typ *NN filius NN*, der in den rätischen Urkunden in einem Fall zur Eingrenzung eines Individuums dient.²⁰³ Während Herkunftsbezeichnungen dieser Art weder im langobardischen noch im rätischen Raum alles andere als zur Pflicht gehören,²⁰⁴ fallen dennoch die Abgrenzung zum alemannischen Raum und die Nähe zu den norditalienischen Gebieten auf. Besonders eindrücklich durch die identische Form dokumentieren dies eine Urkunde aus dem Dossier von Campione von 735,²⁰⁵ die Schenkung des Bischofs Tello²⁰⁶ und das Chartular-Fragment aus Chur. Die singulären Belege aus den späteren rätischen Stücken verweisen immer

¹⁹⁹ Zu den Möglichkeiten der Auswertung autographe Unterschriften in den Urkunden einzelner Teile des langobardischen Italiens und Roms s. die sehr wertvolle Darstellung von Armando Petrucci/Carlo Romeo, „Scriptores in Urbibus“. *Alfabetismo e cultura scritta nell'Italia altomedievale* (Bologna 1992); eine längere Verbreitung dieser Form der Beglaubigung lässt sich im Umfeld von Cluny anhand von zwei Beispielen vom Ende des 9. Jahrhunderts beobachten: S. Les plus anciens documents originaux de l'abbaye de Cluny I, ed. Hartmut Atsma/Jean Vézin (*Monumenta Paleographica Medii Aevi, Series Gallica*, Turnhout 1997) n. 1 und 2.

²⁰⁰ S. auch LRC XVIII, 4, ed. Meyer-Marthaler 385: *Si quis homo testamentum, carta alicui facere uoluerit, si testes non fuerint, ille, qui ipsa carta facere uoluerit, propria manum suam ipsam carta subscribat*. Vgl. Fichtenau, *Urkundenwesen* 70; Brunner, *Rechtsgeschichte* 28.

²⁰¹ In den Verkaufsurkunden sind es die beiden Stellen: *Maurenti de Nanciengos* (Nr. 35); *Valerius de Esiane* (Nr. 44). Unter den Schenkungsurkunden weisen zwei Urkunden aus dem Chartularfragment (*Iuliani de Tremune, Claudiani clerici de uico Vaze, Vigeli de uico Tremune*; Nr. 4, 7 und 8) und ein Schenker (*Goncio de Nezudre*; Nr. 28) die Herkunftsbezeichnung auf. Auch ein Anrainer konnte diese aufweisen, wie etwa *Sigibert de Senobio* in Nr. 22.

²⁰² Vgl. beispielsweise eine Verkaufsurkunde von 765 aus dem Raum Viterbo (CDL 2/184, ed. Schiaparelli 164): *Autiperto Transpadino hauitator in Marta* oder zusätzlich mit Angabe der väterlichen Herkunft *Baruncello filius quondam Teufrido de Sancto Paulo, Aunipert uir devotus filio Mauri, auitator in uico Arianu*.

²⁰³ *Signum Seffonis filii Prestanti testes* (Nr. 3); vgl. im gleichen Stück *Signum Seffonis fratris Remedii testes*; vgl. auch die zahlreichen Beispiele aus dem Fonds des Klosters Monteamiaata: *Codex diplomaticus Amiatinus I* (ed. Wilhelm Kurze, Tübingen 1974).

²⁰⁴ Vgl. die vergleichenden Erhebungen Aebischers, die v.a. einen weiteren Beleg für die Echtheit des Tello-Testaments boten: *Eléments* 178–182.

²⁰⁵ ChLA XXVIII (Italy IX) (ed. Robert Marichal/Jan-Olof Tjäder/Guglielmo Cavallo/Francesco Magistrale, Zürich 1988), n. 846 (735 Jänner 30, Campione d'Italia [Co]): *Petrunis de Blixuni viri devoti testes. Signo + mi Oduni de Morcaino viri devoti testes. Signo + manus Dominici de Cadelo viri devoti testes.*

²⁰⁶ + *Signum manus Iustiniani iudicis testis. + Signum Praestantis curialis testis. + Signum Lobucionis de Amede curialis testis. + Signum Constanti de Senegaune curialis testis. + Signum Pauli de Tremine militis testis. + Signum Claudi de Curia curialis testis. + Signum Orseceni de Scanavico curialis testis. + Signum Victoris filii Praestantis militis testis. + Signum Iustiniani de uico Moldene militis testis. + Signum Foscionis de Pogio militis testis.* (BUB I, n. 17) Offenbar ging es bei Iustinianus, Lupucio und Praestans tatsächlich darum, einer Verwechslung vorzubeugen.

noch auf eine Praxis, die besonders in der Frühzeit auch in diesem Raum noch gepflegt wurde, aber ebenfalls der allgemein verkürzten Fassung der Urkunde den Vorzug lassen musste.

An dieser Stelle würde man in der Regel keine **Subscriptio** des Schreibers mehr erwarten. Auffallend ist jedoch, dass sie sich in einigen Fällen dennoch findet, auch wenn die Urkunde bereits eine **Praescriptio** vorweist.²⁰⁷ Die Form dieser ‚Postscriptio‘ lautet in den meisten Fällen: *Ego itaque NN (ac si peccator vocatus presbiter) hanc cartam (cartulam/hunc strumentum) (rogitus) scripsi*. Drucio geht auch hier wieder eigene Wege. Er bekräftigt die Urkunde, indem er sich selbst als Zeuge bezeichnet: *Ego [...] testis scripsi et me in testimoniū scripsi*.²⁰⁸ Ähnlich lautet auch die Subscriptio des Schreibers Audo 745, die v.a. im bayerischen Raum Parallelen findet.

2.2 Die Schenkungsurkunde

Die sog. Lex Romana Curiensis, die Claudio Soliva als „das wohl eindrücklichste Zeugnis vom erschütternden Niedergang einer einstmals so großartigen Rechtskultur“ bezeichnete, lehnt sich auch im Kapitel *De donationibus* eng an das westgotische Breviar an.²⁰⁹ Obwohl diese eher als literarische „Privatarbeit“ geltenden Epitome kaum alleinige Grundlage für die Rechtswirklichkeit in Churrätien waren, widersprechen sie aber auch nicht dem gängigen tradierten Gewohnheitsrecht. Überschneidungen bzw. ein besseres Verständnis offenbaren sich gerade in den Bereichen, in denen der Verfasser der rätischen Lex Romana offenbar aus eigener Erfahrung schöpfen konnte. Wie der allgemein gehaltene Passus in einer Schenkungsurkunde von 852/59 bis ins Detail dem Formular der rätischen Schenkungsurkunden entspricht, soll anhand einer Zusammenstellung deutlich gemacht werden:

Lex Romana Curiensis VIII, 5, ed. Meyer-Marthaler 239.	CARTULA DONATIONIS (NR. 43)
<i>Nam sicut superius diximus, in omnes donationes primis nomen donatores scribat sic,</i>	<i>Ego itaque NN.</i>
<i>postea ipsius, cui donat,</i>	<i>tibi NN.</i>
<i>poste uero ipsam facultatem, quam donat,</i>	<i>do, dono, donatumque esse volo agrum (campum etc.)</i>
<i>sive in terris uel domo aut in mancipiis, qui immobilia sunt</i>	<i>Quantum ad me adpertinet, hoc est ... tam mobile quam immobile ... omnia ex omnibus, sicut lex continet ...</i>
<i>(aut si falsitia, hoc est quarta parte, donatur non reseruauerit ...)</i>	<i>Exceptu Falsicia anteposita, hoc est quarta porcione</i>
<i>et gestis ligare debet; et de ipsam rem tradicionem faciant</i>	<i>Istum dono et coram testibus a presente die transfundo (trado) ad iamdictum ad possidendum, ut a die presente habeas, tuo iure vindices atque defendas et exinde facere uolueris habeas potestatem.</i>
<i>(si usumfructum reseruauerit, ... pro tradicionem teneatur)</i>	<i>Dum vivo ego Vigilius usufructu mihi reseruo, post obitum meum in filii mei Iohannis permaneat potestatem.</i>
<i>(si stibulatio inserta non fuerit, pro tradicionem teneatur)</i>	<i>... et carta ista firma permaneat stipulatione subnixā</i>
<i>non abconse, sed a presente bonos homines;</i>	<i>Testes: Signum NN.</i>

²⁰⁷ Es handelt sich hier um folgende Urkunden: Nr. 15, 21, 32.

²⁰⁸ Nr. 35.

²⁰⁹ Soliva, Römisches Recht 200.